

## **Benutzerordnung für den DAV-Klettergarten Isenberg**

### **Präambel**

Nach einer längeren - durch starke Felsbewegungen notwendigen - Schließung des Isenbergs ist nach einer intensiven Phase der Säuberung und Sicherung der Felsen durch ein kleines Arbeitsteam, das von etlichen weiteren, freiwilligen Helfern unterstützt wurde, die Wiedereröffnung des Isenbergs möglich geworden.

Der Vorstand der Sektion Essen hat sich dazu entschieden, den in der Vergangenheit eingeforderten Umwelt-/Unkostenbeitrag von 5,-€ / Person für Nichtmitglieder der Sektion Essen abzuschaffen und diesen Betrag nicht mehr einzuziehen! Diese Maßnahme geschah auf eindringlichen Wunsch des Arbeitsteams Isenberg, das hiermit den freien Zugang und die freie Nutzung der Felsen im Isenberg herbeiführen wollte.

Damit fallen die Kosten für die Pflege und Erhaltung des Isenbergs zu Lasten der Sektion Essen.

Wir richten daher an alle Benutzer des Isenbergs die Bitte:

**Werdet bitte Mitglied im DAV Sektion Essen** und, solltet ihr bereits DAV-Mitglied in einer anderen Sektion sein, so werdet bitte **Zweitmitglied in der Sektion Essen des DAV!** Über diese Zweitmitgliedschaft / C-Mitglied unterstützt Ihr durch Euren Jahresbeitrag von 20,- € die Sektion Essen bei ihrer Bemühung, den Isenberg noch viele Jahre zu erhalten.

Essen, Mai 2015

Euer Arbeitsteam Isenberg

## **Benutzerordnung für den DAV-Klettergarten Isenberg**

Der DAV-Klettergarten Isenberg (im folgenden „Isenberg“) ist Eigentum der Sektion Essen des Deutschen Alpenvereins e.V., Twentmannstraße 125, 45326 Essen (im folgenden „Sektion Essen“). Diese Benutzerordnung regelt den Kletterbetrieb im Isenberg. Jeder Kletterer muss sich der Verantwortung bewusst sein, welche die Ausübung dieses Sports gegenüber der Natur und in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit der eigenen Person und gegenüber Dritten mit sich bringt. Alle Benutzer des Isenbergs tragen eine Mitverantwortung zur Erhaltung des Klettergartens und zur Sicherstellung der zweckgerechten Nutzung des Klettergartens in den kommenden Jahrzehnten. Mit dem Betreten des Isenbergs wird diese Benutzerordnung anerkannt!

### **§ 1 Betretungs- und Nutzungsrecht**

(1) Das Grundstück und der darauf befindliche Klettergarten sind zum größten Teil durch Umzäunung vom übrigen Waldgebiet abgegrenzt. Das Betreten des Grundstücks erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Isenberg betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gefährdet oder gestört, beschädigt oder verunreinigt wird. Die Interessen des Eigentümers und der Anlieger sowie anderer Besucher dürfen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Es sind ausschließlich die Eingänge an der Straße „Am Isenberg“ und am Wanderweg „X28“ zu benutzen.

(2) Das Parken ist Besuchern des Isenbergs auf der Straße „Am Isenberg“ und entlang der Felder und Wiesen untersagt. Der Parkplatz am Klettergarten ist ausschließlich dem Aufsichtspersonal und Rettungsfahrzeugen vorbehalten. Sofern öffentliche Parkmöglichkeiten genutzt werden, ist darauf zu achten, dass Anwohner nicht behindert oder belästigt werden.

(3) Nutzungsberechtigt sind Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie Mitglieder anderer Bergsportverbände mit Gegenrecht. Der jeweils gültige Mitgliedsausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Isenberg ist nur für das Ausüben von Felsklettern und Bouldern vorgesehen. Alle anderen Sportarten sind ausdrücklich untersagt. Hierzu gehören u. a. Sportarten wie Slacklinen, Geocaching im Bereich der Felsen, Klettern mit Eisgeräten und Steigeisen (Drytooling), Technisches Klettern (bei dem zusätzliche Fortbewegungspunkte in den Fels geschlagen werden), Mountainbiken und vergleichbare Aktivitäten.

Vereinsgruppen der Sektion Essen können zu Ausbildungszwecken eine Sondergenehmigung beim Klettergartenwart erhalten.

(5) Das Klettern und Sichern im Isenberg ist nur Personen gestattet, die die anerkannten und gängigen Sicherungstechniken / Einbindetechniken ins Seil eigenverantwortlich beherrschen oder von einer Person mit entsprechenden Kenntnissen beaufsichtigt werden. Hierbei gelten die jeweils gültigen Sicherheitsstandards des Deutschen Alpenvereins.

(6) Nicht klettern dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie nicht die ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten haben. Sie ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Kinder, welche das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen ferner nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer legitimierten Person klettern, welche die Aufsicht ausübt.

### **§ 2 Klettern**

(1) Klettern ist eine Sportart, deren Ausübung zum Teil nicht erkennbare Risiken mit sich führt und bei deren Ausübung es unter Umständen zu schwersten Verletzungen - auch mit Todesfolge - kommen kann. Oberste Priorität sollte daher immer die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit der anderen Kletterer haben. Unnötige und unangemessene Gefährdungen sind unbedingt zu vermeiden.

(2) Der Isenberg ist keine künstliche Kletteranlage. Die Festigkeit des Gesteins hat alpinen Charakter. Jeder Kletterer ist für seine eigene Sicherheit verantwortlich und klettert - wie im Gebirge(!) - auf eigenes Risiko. Es besteht Steinschlaggefahr! Das Tragen von Helmen wird dringend empfohlen.

(3) Zur Seilumlenkung sollen nur die dafür vorgesehenen Umlenkungen und die an der Sicherungskette befestigten Schraubglieder benutzt werden. Umlenkungen direkt über die Kettenglieder sind zu vermeiden. Sie sind nur zulässig, soweit eine andere Umlenkung nicht möglich ist. Das Einrichten von Toprope-Umlenkungen an Zwischensicherungshaken ist verboten.

(4) Wird eine Route zu Übungszwecken längere Zeit belegt, so ist anderen Kletterern das Begehen der Route zwischenzeitlich zu ermöglichen.

(5) Es ist verboten, eigenmächtig Felsstücke aus der Wand zu entfernen oder die natürliche Struktur der Felswand künstlich zu verändern (Griffe schlagen usw.) sowie eigenmächtig Haken anzubringen, zu entfernen oder zu verändern. Gleiches gilt für das Aufbringen von Farbe. Lose Felsstücke und lose oder defekte Zwischenhaken/Standhaken sind dem Klettergartenwart oder der Geschäftsstelle der Sektion Essen umgehend zu melden.

(6) Nichtkletterern ist der Aufenthalt im Einstiegsbereich generell untersagt.

### **§ 3 Umweltverträgliches Verhalten**

(1) Der Klettergarten befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und unterliegt den entsprechenden Vorschriften des Landes NRW.

(2) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen sind Bestandteil der Natur und dürfen weder beschädigt, verändert oder mitgenommen werden.

Das Reinigen der Routen und das Entfernen von Unkraut erfolgt durch das Arbeitsteam Isenberg!

(3) Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt, gefangen oder getötet werden. Lautes Geschrei oder anderer unnötiger Lärm ist daher zu vermeiden.

(4) Abfälle jeglicher Art sind beim Verlassen des Klettergartens mitzunehmen und dürfen nicht zurückgelassen werden.

(5) Es ist verboten, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten. Die Verwendung von Grillgeräten und Kochern jeglicher Art sowie der Umgang mit glimmenden Gegenständen sind untersagt.

(6) Zelten oder Campieren auf dem Grundstück ist verboten. Der Klettergarten ist mit Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

(7) Es gilt generell das Leitbild des Deutschen Alpenvereins für den Erhalt von Natur und Umwelt!

### **§ 4 Gruppenveranstaltungen und Kletterkurse**

(1) Veranstaltungen, die nicht in Verbindung mit dem Klettersport stehen, sind nicht zugelassen.

(2) Alle Veranstaltungen durch Gruppen (kommerzielle und nicht-kommerzielle Veranstaltungen) im Rahmen des zugelassenen Kletterbetriebs bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Sektion Essen. Dies gilt auch für vereinseigene Veranstaltungen der Sektion.

(3) Die Genehmigung der Veranstaltung erteilt der Klettergartenwart in Absprache mit dem Vorstand der Sektion Essen gegen Vorabzahlung einer entsprechenden Gebühr. Die erteilte Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung durch eine Behörde genehmigt werden muss.

(4) Für kommerzielle Veranstaltungen, Kletterkurse und vergleichbare Aktivitäten wird ein Umwelt-/Kostenbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand der Sektion Essen. Die Gebühr ist abhängig von der Gruppenstärke und der Dauer der Veranstaltung und kann in der Geschäftsstelle der Sektion Essen erfragt werden.

### **§ 5 Verstöße gegen die Benutzerordnung / Hausrecht**

(1) Unbefugte Nutzung durch Dritte oder Verstöße gegen die Benutzerordnung sollen dem Klettergartenwart, seinen Vertretern oder der Sektion Essen unverzüglich gemeldet werden.

(2) Der Klettergartenwart und seine Vertreter handeln im Auftrag des Vorstandes der Sektion Essen. Sie üben im Rahmen ihrer Tätigkeit auch das Hausrecht aus und vertreten die Interessen der Sektion Essen. Es ist ihnen vorbehalten, einzelne Routen oder Felsbereiche aus Sicherheitsgründen oder während der Vogelbrut zu sperren. Ihren Anweisungen haben alle Besucher und Benutzer des Klettergartens uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Verstöße gegen die Benutzerordnung können mit einem befristeten oder vollständigen Betretungsverbot belegt sowie zur Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde gebracht werden. Die Sektion Essen behält sich vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Sektion Essen betreibt und unterhält den Klettergarten Isenberg mit großem Aufwand und mit größtmöglicher Sorgfalt. Trotz dieser Sorgfalt können nicht alle Gefahren beim Klettern in freier Natur ausgeschlossen werden. Steinschlag, Felssturz, Frostsprengung, Erosion durch Feuchtigkeit u.Ä. sind Ereignisse in der Natur, die man nicht komplett absichern kann. Seid Euch stets der möglichen Gefahr bewusst!

Wir wünschen allen Besuchern viel Spaß im Isenberg!

Essen, den 1. Juli 2017.

Der Vorstand der Sektion Essen des Deutschen Alpenvereins e.V.